



Landeselternschaft Grundschulen NRW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender:
Sascha Engler
Brinkstraße 16
32825 Blomberg

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 5882545



vorstand@landeselternschaft-nrw.de info@landeselternschaft-nrw.de
<http://www.landeselternschaft-nrw.de>

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Pluralität und Meinungsbildung der Elternverbände in der Schullandschaft respektieren - Partizipationsmöglichkeiten der Elternvertretungen vor Ort stärken“, Drucksache 16/11418

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,



25.05.2016

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag.

Im obigen Antrag der FDP-Fraktion ist mehrfach die Rede von „Vielfalt“ und meint damit auch die bisherige Regelung zur Mitwirkung von Elternverbänden im Schulgesetz. Diese setzt auf die Autonomie der einzelnen Verbände. Diese Autonomie bewirkt eine Pluralität der Meinungen, aus der sich die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik je nach Themenstellung die passende aussuchen können.

D. h. die bloße Existenz verschiedener Verbände, getrennt nach Schulform oder sonstigen Interessensfeldern schafft keine Vielfalt, sondern zementiert die Positionen der jeweiligen Verbände, oft auch um die eigene Existenz zu rechtfertigen.

Eine gewählte Landeselternvertretung hingegen wäre in der Pflicht, sich eine Meinung zu bilden und dann auch zu vertreten. Der notwendige Diskussions- und Klärungsprozess fände dann unter Eltern statt, das Ergebnis wären viel besser nutzbare und belastbare Positionen.

Als Beispiel sei hier das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen genannt. Es beschreibt den Gedanken bzw. die Pflicht unseres Landes zur Inklusion. Diese große Aufgabe setzt eine starke Elternschaft, ein Zusammenwirken auf breiter Ebene voraus.

Eine demokratisch gewählte Landeselternvertretung, die sicherlich auch eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung benötigt, ist ein Gremium, das auf Augenhöhe mit Ministerium, Politik und anderen Verbänden handlungsfähig wäre. Aus diesem Grund ist es auch sehr wichtig, sowohl Eltern öffentlicher als auch privater Schulen einzubinden.

Bezugnehmend auf die Öffentliche Anhörung von Sachverständigen (13.01.2010) im Rahmen des Antrags der Grünen „Elternmitwirkung stärken - Landeselternrat einführen“ wird im vorliegenden Antrag geschildert, dass „eine Vielzahl von Elternverbänden unmissverständlich deutlich gemacht [hat], dass eine solche zusammengefasste Landeselternvertretung nicht erwünscht sei.“

Allerdings hat sich ebenfalls eine Vielzahl von Elternverbänden ebenso unmissverständlich für eine solche ausgesprochen. Der Forderung, eine durchgewählte Elternschaft nicht weiter zu verfolgen kann also aus Sicht der Landeselternschaft der Grundschulen NRW nicht entsprochen werden.

Der Forderung der Stärkung der Eltern vor Ort, im Rahmen von Stadt- und Kreiselternschaften, stimmen wir im Grundsatz zu und begrüßen diese ausdrücklich. Allerdings muss es, um eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen und Willkür ausschließen zu können, zwingend im Gesetz verankert sein und darf nicht den „Entscheidungsträgern vor Ort“ überlassen werden.

Nachfolgend möchten wir einige weitere Argumente für eine durchgewählte Elternschaft benennen und eine Diskussionsgrundlage bieten, auf der eine solche auch realisiert werden kann.

- Die laut § 77 Schulgesetz vorgeschriebenen mindestens halbjährlichen Gespräche zu schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ergeben in der Praxis eine Fokussierung auf einzelne ausgewählte Themen, die aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit niemals ausreichend besprochen werden können.
- Betrachtet man die zur Verfügung stehende Zeit, so ergeben sich nach Abzug der Vortragszeiten aus dem Ministerium gerade einmal 8 Minuten Zeit pro Jahr und Elternverband!
- Für die bestehenden Elternverbände auf ehrenamtlicher Vereinsbasis ist es nicht möglich alle Schulen in NRW zu vertreten. Die durch das Ministerium beteiligten Elternverbände vertreten nach vorsichtiger Einschätzung höchstens 20% der Schulen in NRW. Im Umkehrschluss sind ca. 80 % aller Schulen und damit 80 % aller Eltern, darunter komplette Schulformen wie das Berufskolleg und aktuell auch die Hauptschulen, nicht vertreten!
- Die fehlende breite Legitimation der Elternverbände wird regelmäßig als Argument gegen Vorschläge der Verbände angeführt.
- In die Planung bzw. Konzeption bedeutsamer Themen werden Elternverbände nicht einbezogen.
- Aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sind bei einer wirklich gewünschten Elternmitwirkung auch wichtige Themen wie Qualifizierung und Fortbildung der Elternvertreter durch das Land gesetzt. Dieser dringende Wunsch der Landeselternschaft Grundschulen wurde über viele Jahre und Wahlperioden ignoriert. Aktuell wird die Notwendigkeit einer Qualifizierung zumindest anerkannt und kleine Schritte in die richtige Richtung unternommen. Von einer breit angelegten Qualifizierung sind wir in NRW aber noch Lichtjahre entfernt.

Aufbau einer durchgewählten Elternvertretung

Die nachfolgende Grafik stellt einen an den Strukturen der Landesverwaltung orientierten Vorschlag für den Aufbau einer durchgewählten Elternvertretung in NRW dar:

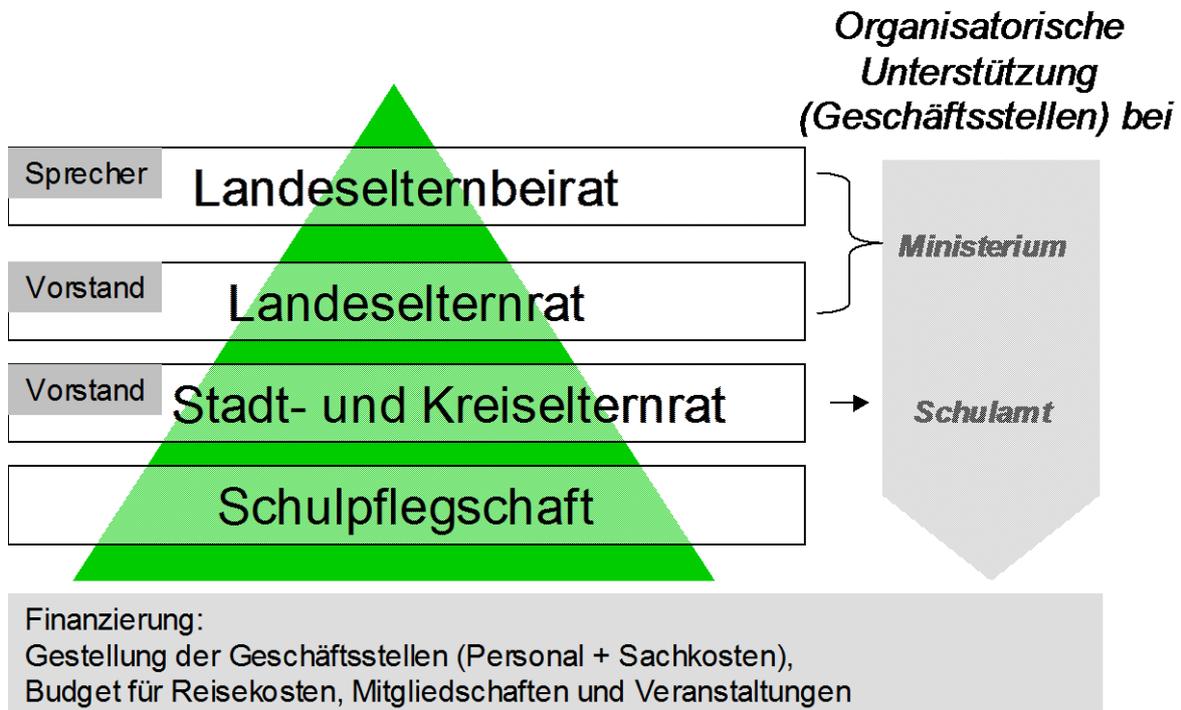


Abbildung 1 - Übersicht zur Struktur und organisatorischen Unterstützung



Abbildung 2 - Übersicht zur Struktur und den gewählten Vertretern

1. Gesetzliche Einbindung

Diese aus Sicht der Landeselternschaft Grundschulen sinnvolle Struktur eines Landeselternrates könnte in folgender Form im Schulgesetz verankert werden:

Änderung §77 Schulgesetz:

Absatz 3, Nr. 3 sollte umformuliert werden in „3. der Landeselternbeirat gem. §77 c“.

Der bisherige Absatz 4 entfällt und wird durch die folgenden §§ 77a - 77 c ersetzt:

Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 77a

Kreiselternräte

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ein Kreiselternrat gebildet. Ihnen gehören die gemäß § 72 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden an. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreiselternräten mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreiselternräte dienen der Wahrnehmung der Interessen in schulischen Angelegenheiten im Kreis.

(3) Die Kreiselternräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Sprecherin oder einen Sprecher,
2. bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher
3. und ein Mitglied für den Landeselternrat.

Diese gewählten Mitglieder bilden den Vorstand des Kreiselternrates.

(4) Die Kreiselternräte beraten mindestens zweimal im Jahr. Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt neu gebildete Kreiselternräte zur ersten Beratung ein.

(5) Die Kreiselternräte sind in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Kreises,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,

3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden,
4. Schulbaumaßnahmen des Kreises sowie
5. Grundsätze der Schülerbeförderung.

§ 77 b

Landeselternrat

(1) Es wird ein Landesrat der Eltern gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 a Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder an. Ihm gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) Der Landeselternrat dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern in NRW. Er kann Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

(3) Der Landeselternrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. Er wählt ebenso sieben Mitglieder für den Landeselternbeirat. Dabei sollen alle Schulformen vertreten sein.

(4) Der Landeselternrat kann einen Vorstand bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. Zusätzlich können dem Vorstand die Mitglieder des Landeselternrates angehören, die diesen im Landeselternbeirat vertreten (erweiterter Vorstand).

(5) Der Landeselternrat tritt spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

§ 77c

Landeselternbeirat

(1) Es wird ein Landeselternbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 77 b Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landeselternbeirat gehört ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern an Ersatzschulen im Land NRW an.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

(2) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu

zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Der Landeselternbeirat berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) Der Landeselternbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,
4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Errichtung von Versuchsschulen und Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 25.

(5) Besteht bei nach Absatz 4 Satz 1 anhebungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landeselternbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das für Schule zuständige Ministerium eine vorläufige Regelung. Zugleich ist der Landeselternbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren gemäß Absatz 4 einzuleiten.

(7) Der Landeselternbeirat tritt spätestens fünf Monate nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr zusammen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Gespräche zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



(Sascha Engler)